presserat

Hinweis auf ethnische Zugehörigkeit

In einer Kurzmeldung teilt eine Lokalzeitung ihren Lesern mit, in einer Gerichtsverhandlung habe der Angeklagte Hand an sich gelegt. Die Überschrift lautet: »Roma schnitt sich vor Gericht in den Hals«. (1989)

Der Deutsche Presserat erkennt in Oberschrift und Text keinen Verstoß gegen das Diskriminierungsverbot. Er weist jedoch darauf hin, dass die plakative Hervorhebung der ethnischen Zugehörigkeit des Betroffenen in der Überschrift zum Verständnis des Sachverhalts nicht notwendig gewesen wäre. (B 73/90)

Aktenzeichen:B 73/90
Veröffentlicht am: 01.01.1990
Gegenstand (Ziffer): Diskriminierungen (12);
Entscheidung: unbegründet